



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

5.380/84-II/C/95

Wien, am 2. Mai 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
651 /AB
1995 -05- 03

zu 640 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 3. März 1995 unter der Nr. 640/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Tätigkeit der neonazistischen FAP in Österreich" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Werden die politischen Aktivitäten des FAP-Funktionärs Karl Polacek in Österreich von den Sicherheitsbehörden erfaßt? Wurden dabei Verstöße gegen einschlägige österreichische Gesetze, insbesondere das Verbotsgesetz und § 283 StGB, festgestellt? Welche bisherigen Maßnahmen sind hinsichtlich Karl Polacek gesetzt worden?

2. Wie beurteilen Sie die Bezeichnung FAP im Zusammenhang mit einer in Österreich tätigen politischen Gruppierung? Ist die FAP in Österreich als Partei oder Organisation registriert und akzeptiert? Wenn ja, entspricht eine solche Organisation der österreichischen Rechtsordnung? Wenn nein, liegt in einem solchen Fall eine illegale Vereins- oder Parteitätigkeit vor? Wie kann eine solche verfolgt werden?

3. Liegen dem Bundesministerium für Inneres Erkenntnisse über eine Kooperation des FAP-Funktionärs Karl Polacek mit österreichischen, bundesdeutschen und/oder anderen ausländischen Rechtsextremisten vor? Wird in dieser Angelegenheit mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland, die das Verbot der FAP durchgeführt haben, kooperiert?

4. Welche Absichten oder Initiativen gibt es von Ihrer Seite, um die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden der Mitgliedsländer der Europäischen Union im Bereich des organisierten Rechtsextremismus zu pflegen bzw. zu intensivieren?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gegen Karl POLACEK wurden Anzeigen nach dem Verbots- und Mediengesetz erstattet, die jedoch noch gerichtsanhängig sind. Hinsichtlich der sonstigen erfolgten Maßnahmen kann aus polizeitaktischen Gründen keine Auskunft gegeben werden.

Zu Frage 2:

Die FAP ist in Österreich weder als politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes noch als Verein existent. Die Verwendung der Bezeichnung FAP ist nur im Zusammenhang mit der Herausgabe der Druckschrift „Brauner Ausguck“ bekannt, nicht aber in Verbindung mit einer in Österreich tätigen politischen Gruppierung. Erforderliche polizeitaktische Maßnahmen können allerdings erst dann festgelegt werden, wenn Einzelpersonen oder politische Gruppierung tätig wurden.

Zu Frage 3:

Ja.

Zu Frage 4:

Mit den Sicherheitsbehörden von Mitgliedsländern der Europäischen Union wird seit Jahren eine enge Zusammenarbeit - auch bei der Bekämpfung des organisierten Rechtsextremismus - gepflogen. Diese bi- und multilateralen Kontakte zu den ausländischen Sicherheitsbehörden werden ständig gepflegt und forciert.

